

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

21.09.2005

1275.

Schriftliche Anfrage von Anja Recher betreffend ERZ, Vorgehen beim Entfernen dauerparkierter Fahrräder

Am 22. Juni 2005 reichte Gemeinderätin Anja Recher (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR-Nr. 2005/248 ein:

Anfangs Juni dieses Jahres sind im Quartier Wipkingen gleichzeitig mehrere Fahrräder aus einem Veloständer entfernt worden. Eher zufällig fanden deren BesitzerInnen heraus, dass MitarbeiterInnen von Entsorgung und Recycling Zürich (ERZ) die Velos eingesammelt hatten. Die betroffenen VelobesitzerInnen sind im angrenzenden Haus wohnhaft. Sie schliessen ihre Räder immer an diesem Ständer ab, benutzen ihre Gefährte aber auch regelmässig; von Dauerparkieren kann somit keine Rede sein.

Einer der betroffenen Velobesitzer hatte sein Rad weniger als zwei Stunden, bevor die Mitarbeiter von ERZ es an besagtem Tag mitnahmen, hingestellt. Obwohl er der Stadtpolizei den Verlust seines Fahrrades umgehend meldete, wurde er nie benachrichtigt, wo es sei. Erst ein direkter Anruf bei ERZ brachte die nötige Klärung – und er konnte gegen eine Gebühr von CHF 50 sein Fahrrad wieder abholen.

Gemäss Velo-Ordnung, wie sie auf der Internet-Site von ERZ veröffentlicht ist, werden dauerparkierte Fahrräder von öffentlichem Grund entfernt – jedoch erst „nach ein- bis zweimonatiger Beobachtung“. Ebenso gemäss Internet „werden die eingesammelten Velos mit der Datenbank der eidgenössischen Fahrzeugfahndung (Ripol) auf Diebstahl überprüft.“ Es wäre also zu erwarten, dass ein eingesammeltes Fahrrad, welches bei der Stadtpolizei als gestohlen gemeldet wird, dank Ripol relativ einfach seinem Besitzer zurückgegeben werden kann.

Ich bitte in dieser Angelegenheit den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was bedeutet „ein bis zwei Monate beobachten“ zeitlich exakt? Wer definiert, wo Fahrräder nach einem, bzw. erst nach zwei Monaten eingesammelt werden? Welche Methode wendet ERZ an, um sicher zu gehen, dass ein Fahrrad in der Zeit nie benutzt wurde?
2. Wie lauten genau Auftrag und Anweisung an die MitarbeiterInnen von ERZ, welche die Stadt von nicht benutzten Fahrrädern sauber halten sollen? Wer gibt diese aus? Lauten diese für die ganze Stadt gleich?
3. Wann werden von ERZ eingesammelte Fahrräder mit „Ripol“ abgeglichen, ob ihre BesitzerInnen sie bereits bei der Polizei als gestohlen gemeldet haben? Wieviel Zeit nach einer Einsammelaktion kann einE betroffeneR RadfahrerIn mit einer Benachrichtigung rechnen, vorausgesetzt, er/sie meldet das Rad sofort als gestohlen?
4. Welche Erklärungen sieht der Stadtrat, dass diese Vorfälle geschehen, obwohl die Velo-Ordnung bezüglich der Zeit, über welche ein Fahrrad stehen gelassen wird, klar andere Vorgaben gibt?
5. Sollte er auch zur Einschätzung kommen, dass die MitarbeiterInnen von ERZ nicht korrekt gehandelt haben: Wird er tätig, dass sich solche Vorkommnisse in der Zukunft nicht wiederholen werden? Falls ja: wie konkret? Falls nein: weshalb nicht?
6. Sollte der Stadtrat das Vorgehen der MitarbeiterInnen von ERZ als richtig beurteilen, ist er bereit, die Kommunikation solcher Massnahmen lokal, bei allen betroffenen Abstellplätzen, deutlich zu kommunizieren? Wenn ja: wie konkret? Wenn nein: weshalb nicht?
7. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass die Gebühr von 50.- den betroffenen VelobesitzerInnen rückerstattet werden sollte? Falls er nicht dazu bereit ist: Hält er es für richtig, VelofahrerInnen erhebliche Umtriebe und eine Strafgebühr zuzumuten, dafür, dass sie ihr Rad für wenige Stunden in einem Fahrradständer parkieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Ihren rund 65 000 Velo Fahrennden bietet die Stadt Zürich nebst 400 Velomietboxen an sechs Stadtbahnhöfen auch gegen 9000 Abstellplätze mit Sicherungsmöglichkeiten.

Seit 1997 gibt es bei der Stadtverwaltung das Team "Veloordnung". Es ist seit 2001 der Stadtreinigung von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) angegliedert und sorgt dafür, dass

die Abstellplätze den Rad Fahrenden zur Verfügung stehen und nicht durch besitzerlose Velos blockiert werden. Immer wieder werden nämlich Plätze missbraucht, um Velos illegal zu entsorgen. Das heisst, sie werden abgestellt und nie mehr geholt.

Die Veloordnung hat die Aufgabe, solche besitzerlose Räder abzumontieren und zu verwerten. 13 Prozent der Velos erweisen sich als gestohlen und können ihren Besitzerinnen/Besitzern zurückgegeben werden. 65 Prozent werden der Velowerkstatt des Sozialdepartements, dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk oder Drittweltländern zugeführt. Der Rest wird versteigert oder verschrottet.

Zu Frage 1: Die Veloordnung unternimmt fast täglich Touren. Die Mitarbeitenden überprüfen die Ordnung an Abstellplätzen und ersetzen defekte Haltebügel und Stahlseile. Vermuten Mitarbeitende, dass ein Velo dauerparkiert wird, kennzeichnen sie dieses, zum Beispiel mit einer blauen Kreidemarkierung unter dem Schutzblech. Steht das betreffende Rad nach einem bis zwei Monaten immer oder wieder da, kontrolliert die Veloordnung die Markierung. Befindet sie sich immer noch an derselben Stelle, heisst dies, dass das Fahrzeug nicht bewegt wurde und weggeschafft werden muss.

Die gesetzliche Grundlage für das Wegschaffen von besitzerlosen Fahrrädern ist in Art. 31 Abs. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 30. März 1977 (APV) zu finden. Diese Bestimmung sieht vor, dass vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrräder sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, weggeschafft oder in amtliche Verwahrung genommen werden können.

Pro Jahr werden rund 2000 Fahrräder eingezogen. Diese werden am Stützpunkt Wasserwerkstrasse der Stadtreinigung nach weiter verwendbaren und zu entsorgenden Velos sortiert, und es wird in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei im automatisierten Fahndungssystem RIPOL überprüft, ob die Fahrräder als gestohlen gemeldet wurden.

Zu Frage 2: Die Veloordnung hat den Auftrag, Fahrräder, die unzulässig auf öffentlichem Grund oder auf einem Veloabstellplatz parkiert wurden und während mindestens 30 Tagen nicht bewegt werden, wegzuschaffen. Diese Anweisungen gelten für das gesamte Stadtgebiet. Diese Fahrräder werden den Eigentümerinnen und Eigentümern gegen Bezahlung einer Gebühr zurückgegeben.

Gestützt auf Art. 31 Abs. 2 der APV setzte der Stadtrat von Zürich mit StRB Nr. 1509/2004 die Gebühr für die Wegschaffung und Unterbringung von vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrrädern auf Fr. 50.— fest.

Zu Frage 3: Nach Eingang und Registratur der Velos im System werden diese auf RIPOL geprüft, in der Regel alle zwei Arbeitstage.

Ist ein Velo als gestohlen gemeldet, erfolgt die Benachrichtigung an die Eigentümerin oder den Eigentümer durch die Polizei. Dieses Velo steht dann bei der zuständigen Polizeistelle zum Abholen bereit. In der Regel benötigt die Polizei zwei bis drei Arbeitstage, um die Eigentümerin oder den Eigentümer zu informieren.

Zu Frage 4: Ohne nähere Angaben, um welche Fahrräder es sich handelt, sind keine spezifischen Angaben zu den geschilderten Vorfällen möglich.

Es ist möglich, dass an den betroffenen Rädern keine gültige Vignette angebracht war und dass diesen deswegen durch Mitarbeitende der Veloordnung vor Ablauf der 30-tägigen Frist abgeführt wurden. Dies ist nicht im Sinne der Veloordnung, die grundsätzlich einen Reinigungsauftrag hat und keinen polizeilichen. Hier ist es in jüngster Zeit tatsächlich zu Fehlleistungen gekommen. Die Stadtreinigung hat sich dafür öffentlich entschuldigt.

Zu Frage 5: Die Leitung der Veloordnung hat nach den jüngsten Vorfällen, bei denen Velos verfrüht weggeschafft wurden, in internen Sitzungen nochmals klar festgehalten und intern kommuniziert, dass nur solche Räder von Abstellplätzen zu entfernen sind, die über einen Monat nicht mehr bewegt wurden.

Zu Frage 6: Eine Kommunikation der Tätigkeiten der Veloordnung an allen betroffenen Veloabstellplätzen ist unverhältnismässig und wird deshalb nicht vorgenommen. Es ist erst gerade ein Jahr her, seit die Veloordnung ihre Arbeit an einer Medienkonferenz in Erinnerung gerufen hat. Die Pannen der jüngsten Zeit hatten zudem den positiven Nebeneffekt, dass erneut über die Veloordnung informiert wurde.

Zu Frage 7: Gemäss Art. 31 Abs. 1 der APV ist es untersagt, Fahrräder ohne Vignette auf öffentlichem Grund abzustellen. Wer dies dennoch tut, den kann die Polizei büssen. Die Veloordnung hat jedoch keinen Auftrag, sich ebenfalls solcher Fahrräder anzunehmen. Dafür, dass dies trotzdem passiert ist, entschuldigt sich der Stadtrat. Er veranlasst die Dienstabteilung ERZ, die Gebühr von Fr. 50.- zu erlassen und die Kosten für das aufgebrochene Schloss zu ersetzen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy